S 15 KR 410/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 410/21
Datum	16.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 2941/21
Datum	25.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 16.08.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Streitig ist die Beachtung einer Vollmacht.

Die KlÃ¤gerin ist bei der beklagten Krankenkasse krankenversichert. Ihr wurde seit 22.06.2020 ArbeitsunfÃ¤higkeit bescheinigt. Die Beklagte gewÃ¤hrte Krankengeld. Mit Schreiben vom 15.12.2020 zeigte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin der Beklagten unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht seine BevollmÃ¤chtigung an und wies darauf hin, dass jeglicher Schriftwechsel â□□nur Ã¼ber die Kanzlei zu fÃ¼hrenâ□□ sei. Mit Bescheid vom 01.02.2021 schrÃ¤nkte die Beklagte die KlÃ¤gerin in ihrer Dispositionsfreiheit bezÃ¼glich ihres Antrages bei dem RentenversicherungstrÃ¤ger auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation ein. Der Bescheid war an die KlÃ¤gerin adressiert und wurde an diese Ã¼bersandt. Gegen den Bescheid vom 01.02.2021 legte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin am

10.02.2021 Widerspruch ein. Der Bescheid sei nichtig.

Bereits am 09.02.2021 hatte die KlÃ¤gerin â□□Unterlassungsklageâ□□ zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und die Verpflichtung der Beklagten begehrt, unter Androhung eines Zwangsgeldes von 2.500,00 â□¬ die Vollmacht nicht weiterhin zu missachten. BevollmÃ¤chtigter und Mandant seien eine Einheit und der BevollmÃ¤chtigte sei Nichtbeteiligter des Verfahrens. Die Missachtung der BevollmÃ¤chtigung sei nicht unter Â§ 56a Sozialgerichtsgesetz (SGG) subsumierbar. Es sei nicht angezeigt, dass der BevollmÃ¤chtigte, in dessen Rechte mit eingegriffen werde, ein gesondertes Verfahren diesbezÃ¼glich orientiert zu fÃ¼hren habe. Das Unterlassen der Beachtung der BevollmÃ¤chtigung sei im Ã□brigen keine VerwaltungsmaÃ□nahme im Einzelnen, sondern sie sei eine Missachtung eines Vertragswerks, denn die BevollmÃ¤chtigung sei ein einseitiges RechtsgeschÃ¤ft. Wiederholt habe er â□□ der BevollmÃ¤chtigte â□□ bereits ausgefÃ¼hrt, dass insoweit dieser leidvolle Â§ 56a SGG nicht zur Anwendung kommen kÃ¶nne. Er sei Ã¼ber die Rechtsprechung diesbezÃ¼glich auch ehrlich gesagt verÃ¤rgert. Er mache keinen Hehl daraus, dass er es leid sei und es satthabe, was sich in den letzten 1 Â½ Jahren hier abspiele. Es werde zum TagesgeschÃ¤ft, die Vollmachten nicht zu beachten, und dies werde nicht nur den Unterzeichner betreffen. Es sei Aufgabe der Gerichtsbarkeit, sich dagegen zu stellen und nicht mit fadenscheinigen AusflÃ¼chten sich dieser Verfahren zu entledigen. GegenwÃ¤rtig sehe er ein Versagen des Rechtssystems hier. Die Missachtung der BevollmÃ¤chtigung mÃ¼sse ahndungsfÃ¤hig und justiziabel sein. Bzgl des Bescheids vom 01.02.2021 werde ein gesondertes Verfahren gefÃ¼hrt werden.

Mit an den BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin adressiertem Schreiben vom 11.02.2021 hat die Beklagte mitgeteilt, dass ihr mit dem Schreiben vom 01.02.2021 ein Fehler unterlaufen sei und sie dies bedauere. Die Voraussetzungen des Â§ 51 Abs 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) lÃ¤gen nicht vor. Das Schreiben vom 01.02.2021 sei hinfÃ¤llig.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. In ihrer Verwaltungsakte sei eine Kontaktnotiz vom 18.12.2020 dokumentiert, dass sie die Vollmacht auch beachte. Gleichwohl sei es aufgrund eines Versehens im Einzelfall dazu gekommen, dass die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 01.02.2021 selbst von der Beklagten angeschrieben wurde. Die Unterlassungsklage habe keinen Erfolg, da fÃ¼r das Begehren der KlÃ¤gerin keine Anspruchsgrundlage bestehe. Auch bestehe keine Wiederholungsgefahr.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 16.08.2021 die Klage abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig. Nach der Vorschrift des Â§ 56a Satz 1 SGG kÃ¶nnten Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Unter den Begriff der behÃ¶rdlichen Verfahrenshandlungen falle dabei jegliches in Form des Verwaltungsakts oder als Realakt erfolgtes Handeln und Unterlassen einer BehÃ¶rde iSd Â§ 1 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) wÃ¤hrend eines Verwaltungsverfahrens iSd Â§ 8 SGB X, sofern die Handlung das Verfahren nicht

selbst abschlieÃe (Hinweis auf Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Auflage 2020, Â§ 56a Rn 4; Axer, in jurisPK-SGB X, Â§ 56a Rn 16). Hier wende sich die KlÃ¤gerin gegen die â in der Sache unstreitige, weil seitens der Beklagten eingerÃ¤umte â Nichtbeachtung einer Vollmacht durch die Beklagte, dh ein in Form eines Realakts erfolgtes Unterlassen, das das Verwaltungsverfahren nicht abschlieÃe. Zwar mÃ¼sse sich die Beklagte als BehÃ¶rde grundsÃ¤tzlich an den fÃ¼r das Verwaltungsverfahren nach Â§ 13 Abs 3 Satz 1 SGB X bestellten BevollmÃ¤chtigten wenden (Hinweis auf Bundessozialgericht 26.07.2016, B 4 AS 47/15 R, BSGE 122, 25), ein VerstoÃ gegen diese âKommunikationsverpflichtungâ kÃ¶nne der Versicherte nach Â§ 56a SatzÂ 1 SGG jedoch nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend machen (Hinweis auf Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg 20.11.2020, L 11 KR 2616/20 ER-B).

Gegen den ihrem BevollmÃ¤chtigten am 23.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich die KlÃ¤gerin mit ihrer am 13.09.2021 beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegten Berufung. Die Vorschrift des Â§ 56a Satz 1 SGG sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es sich um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung handele. Die Drittwirkung richte sich gegen einen Nichtbeteiligten des Verfahrens, nÃ¤mlich den BevollmÃ¤chtigten, und vor diesem Hintergrund sei der Rechtsbehelf immer zulÃ¤ssig. Die Norm des Â§ 56a SGG sei keine irgendwie geartete immer rechtfertigende Norm. Wenig hilfreich sei es, die ebenso wenig zutreffende Entscheidung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg zu zitieren. Diese sei schon deshalb unzutreffend, weil aus logischen Gesichtspunkten heraus die BevollmÃ¤chtigtenfrage im Verfahren geklÃ¤rt werden mÃ¼sse und nicht erst mit der Sachentscheidung. Im Ãbrigen weise er â der BevollmÃ¤chtigte â darauf hin, dass die Verfahren zumindest dazu gefÃ¼hrt hÃ¤tten, dass die DRV Baden-WÃ¼rttemberg, von der diese Verfahren ausgegangen seien wie ein Virus, sich zumindest jetzt aufs ÃuÃerste bemÃ¼he, die Vollmachten einzuhalten. DafÃ¼r grassiere dieser Virus bei den Krankenkassen jetzt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 16.08.2021 aufzuheben und die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte verweist zur BegrÃ¼ndung auf den angefochtenen Gerichtsbescheid.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Verfahrensakten des SG und des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§Â§ 153 Abs 1, 124 Abs 2 SGG), hat keinen Erfolg.

Die frist- und formgerecht eingelegte und statthafte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144 Abs 1, 151 SGG), jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ist die Klage wegen Â§ 56a Satz 1 SGG bereits unzulÃ¤ssig. Hiernach kÃ¶nnen Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Die Vorschrift dient so der VerfahrensÃ¶konomie, indem sie einer VerzÃ¶gerung des Verwaltungsverfahrens durch Verfahrens- und Formfehler entgegenwirkt (GesetzesbegrÃ¼ndung BT-Drs 17/12297, 65), und der ProzessÃ¶konomie, indem eine Zersplitterung des Rechtsschutzes vermieden wird (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Auflage 2020, SGG Â§ 56a Rn 2 mwN). Verfahrenshandlung iSd Â§Â 56a SatzÂ 1 SGG ist jede behÃ¶rdliche MaÃnahme, die Teil eines konkreten Verwaltungsverfahrens ist und eine Sachentscheidung vorbereitet (BeckOGK/Scholz, Stand 01.05.2021, SGG Â§ 56a Rn 6; vgl hierzu auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg 20.11.2020, L 11 KR 2616/20 ER-B, Rn 16, juris). Â§ 56a Satz 1 SGG normiert eine eigenstÃ¤ndig zu prÃ¼fende (negative) ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung fÃ¼r Rechtsbehelfe, ua fÃ¼r alle Klagearten. Liegen die Voraussetzungen des Â§Â 56a SatzÂ 1 SGG vor, ist der Rechtsbehelf unzulÃ¤ssig (LSG Baden-WÃ¼rttemberg 19.10.2021,Â L 9 R 1944/21, Rn 25, juris mwN). So ein Fall ist hier gegeben. Vorliegend wendet sich die KlÃ¤gerin nicht gegen den Bescheid der Beklagten vom 01.02.2021 und die darin getroffene Sachentscheidung selbst, sondern moniert eine â□□Missachtungâ□□ der â□□hinterlegtenâ□□ Vollmacht (vgl im Ã□brigen zur â□□Unbestimmtheitâ□□ dieses Begehrens LSG Baden-WÃ¼rttemberg 19.10.2021,Â L 9 R 1944/21,Â Rn 31, juris). Sie wendet sich gegen die Nichtbeachtung der von ihrem BevollmÃ¤chtigten am 15.12.2020 bei der Beklagten eingereichten Vollmacht, mithin nicht gegen eine ein konkretes Verwaltungsverfahren abschlieÃ□ende Sachentscheidung.

Ein Ausnahmefall im Sinne des Â§ 56a Satz 2 SGG liegt nicht vor. Hiernach gilt Satz 1 nicht, wenn behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden kÃ¶nnen oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen. Ein Fall von Vollstreckbarkeit ist offenkundig nicht gegeben. Entgegen dem Vorbringen des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten liegt in der Missachtung der Vollmacht aber auch keine Verfahrenshandlung gegen einen Nichtbeteiligten, nÃ¤mlich den BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin vor. Nichtbeteiligte sind Dritte, denen das Gesetz eine eigene verfahrensrechtliche Position einrÃ¤umt, die aber nicht zur gerichtlichen Ã□berprÃ¼fung der Sachentscheidung berechtigt sind, zB Zeugen und SachverstÃ¤ndige wegen ihrer EntschÃ¤digung oder gesetzliche Vertreter bzw BevollmÃ¤chtigte, die in dieser Eigenschaft von der BehÃ¶rde zurÃ¼ckgewiesen wurden (Keller aaO Â§ 56a Rn 11 mwN). Vorliegend liegt der hier gerÃ¼gte Verfahrensmangel indes in der behaupteten Nichtbeachtung der Vollmacht (vgl Â§ 37 Abs 1 Satz 2 SGB X), indem die Beklagte ihr Schreiben vom

01.02.2020 direkt an die KlÃ¤gerin versandt hat. Eine Verfahrenshandlung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten ist nicht erfolgt, insbesondere hat die Beklagte dessen fÃ¶rmliche ZurÃ¼ckweisung nicht verfÃ¼gt (LSG Baden-WÃ¼rttemberg 20.11.2020, L 11 KR 2616/20 ER-B, Rn 16, juris). Da Â§ 56 Satz 2 SGG somit nicht einschlÃ¤gig ist, verbleibt es bei der Regelung in Â§ 56a Satz 1 SGG mit Folge, dass die Klage bereits unzulÃ¤ssig ist.

Lediglich ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass es auch an dem fÃ¼r das formulierte Unterlassungsbegehren erforderlichen Rechtsschutzinteresse fehlt (vgl dazu LSG Baden-WÃ¼rttemberg 15.10.2021, L 4 KR 645/21, Rn 24, juris), weil keine Wiederholung droht. Die Beklagte hat nach Einreichung der Vollmacht am 15.12.2020 ausweislich des Aktenvermerks vom 18.12.2020 die BevollmÃ¤chtigung in ihrem System vermerkt. Sie hat einmal das Schreiben vom 01.02.2021 direkt an die KlÃ¤gerin gerichtet, dies als Versehen bezeichnet und sich ausdrÃ¼cklich dafÃ¼r entschuldigt. Ihr Schreiben vom 11.02.2021, mit dem sie dem Sachbegehren der KlÃ¤gerin entsprochen hat, hat sie direkt an den BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin gerichtet.Â Â Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 31.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024